

§ 132 GSP-AV Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse (47-05)

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fördergegenstände

Folgende Fördergegenstände kommen für die Förderung in Betracht:

1. 1.Auftritte auf Messen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen zu „best practice“-Betrieben,
2. 2.Entwicklung von für die Erzeugerorganisation spezifischen Marken sowie Logos bzw. einem Corporate Design und
3. 3.Konsumentenorientiertes Marketing unter anderem für Kinder und Jugendliche.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at